

Rechtssache 313/86

O. Lenoir gegen Caisse d'allocations familiales des Alpes-Maritimes

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt von der Commission de première instance
de sécurité sociale des Alpes-Maritimes)

„Verordnung Nr. 1408/71, Artikel 77 —
Zahlung von Familienleistungen
in einem anderen Mitgliedstaat“

Sitzungsbericht	5392
Ergänzender Sitzungsbericht	5401
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 23. Februar 1988	5406
Schlußanträge des Generalanwalts Sir Gordon Slynn vom 28. Juni 1988	5413
Urteil des Gerichtshofes vom 27. September 1988	5418

Leitsätze des Urteils

- 1. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Familienleistungen — Rentenberechtigte — Leistungen, die der Herkunftsmitgliedstaat seinen Staatsangehörigen schuldet, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats haben — Beschränkung auf die Familienleistungen im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii der Verordnung Nr. 1408/71 (Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 77)*
- 2. Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmungen des Vertrages — Gegenstand — Koordinierung, nicht aber Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften — Unterschiedliche Behandlung aufgrund der Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit — Zulässigkeit — Ungleichbehandlung beruhend auf der Gemeinschaftsregelung — Unzulässigkeit — Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Tragweite — Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71 — Rechtmäßigkeit (EWG-Vertrag, Artikel 7, 48 und 51; Verordnung Nr. 1408/71 des Rates, Artikel 77)*

1. Der Wortlaut des Artikels 77 der Verordnung Nr. 1408/71 ist so auszulegen, daß ein Empfänger einer Rente, der einem Mitgliedstaat angehört und unterhaltsberechtigter Kinder hat, aber im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, von den Trägern der sozialen Sicherheit seines Herkunftslandes nur die Zahlung der „Familienbeihilfen“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe u Ziffer ii dieser Verordnung, nicht aber anderer Familienleistungen wie der „Beihilfe bei Schuljahresbeginn“ und der „Alleinverdienerbeihilfe“ des französischen Rechts verlangen kann.

2. Artikel 51 EWG-Vertrag sieht eine Koordinierung, nicht aber eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vor, läßt also Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und folglich auch bezüglich der Ansprüche der dort Beschäftigten bestehen. Die materiellen und verfahrensmäßigen Unterschiede zwischen den Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und damit zwischen den Ansprüchen der dort Beschäftigten werden somit durch diesen Artikel nicht berührt.

Allerdings darf das Sozialrecht der Gemeinschaft keine Unterschiede einführen, die zu denen hinzutreten, die sich bereits aus der mangelnden Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ergeben, und der in den Artikeln 7 und 48 EWG-Vertrag enthaltene Gleichbehandlungsgrundsatz verbietet nicht nur offenkundige Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit, sondern auch alle verschleierte Formen der Diskriminierung, die mit Hilfe der Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zu demselben Ergebnis führen.

Artikel 77 der Verordnung Nr. 1408/71, nach dem ein Mitgliedstaat gegenüber seinen Staatsangehörigen, die Rentempfänger sind und im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, nur zur Zahlung von Familienbeihilfen als Leistungen für unterhaltsberechtigter Kinder verpflichtet ist, verstößt nicht gegen die genannten Grundsätze. Er ist nämlich als Rechtsnorm mit allgemeiner Geltung unterschiedslos auf alle Angehörigen der Mitgliedstaaten anwendbar und auf objektive Merkmale in bezug auf die Rechtsnatur und die Voraussetzungen für die Gewährung derartiger Leistungen gestützt; als solcher begründet er keine Diskriminierung.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 313/86 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Dem Vorlageurteil und den Prozeßakten ist zu entnehmen, daß der Kläger des Ausgangsverfahrens, Herr O. Lenoir, französischer Staatsangehöriger und Empfänger ei-

ner Altersrente nach den französischen Rechtsvorschriften, im Juni 1983 seinen Familienwohnoort von Peymeinade (Alpes-Maritimes, Frankreich) nach Eastbourne (East Sussex, Vereinigtes Königreich) verlegte. Für seine beiden Kinder bezog er weiterhin

* Verfahrenssprache: Französisch.